

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen werden durch die

- gleichen Organe mit Einvernehmen des Ministers des Innern erlassen. Sie entsprechen der einheitlichen Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Als Beispiel seien hier genannt:

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 - feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten - vom 22, Juli 1963 (GBI. II S. 554).

Im Handbuch des Brandschutzes sind sie auf S, 667 aufgeführt.

Weiterhin sind die Brandschutzanordnungen zu nennen (insgesamt bisher 10) z, B.

Nr. 4 - Wohnstätten - vom 21. Juli 1960 (GBI. I S. 438)

Nr. 7 - Brandschutzmaßnahmen in Wäldern - vom 19, März 1962 (GBI. II S. 171)

Nr. 9 - Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen - in der Fassung der BSVhAO Nr. 9/1 vom 20. Juli 1965 (GBI. II S. 617)

Nr. 10 - Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben - vom 12. Juli 1963 (GBI. II S. 552)

Zu beachten ist, daß eine von einem Werkleiter eines VEB erlassene betriebliche Brandschutzanordnung keine Brandschutzbestimmung im Sinne des § 11 Buchstabe i und des § 12 Brandschutzgesetz darstellt. Hierunter sind nur die auf Grund des Brandschutzgesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen (§ 12) zu verstehen (vgl. OG-Ürteil vom 1. 7* 1966, NJ 1967, S. 132).

Schließlich seien hier die Arbeitsschutz- und/oder Brandschutzinstruktionen genannt, die auch konkretisierende Festlegungen der Betriebsleiter im Hinblick auf die analoge Anwendung übergreifender Rechtsnormen in ihren Bereichen enthalten.

Unbedingt ist das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. 1. 1966 (GBI. I S. 101) mit allen